

**Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe vom 07. Juli 2020 - Az.: LLUR-G10/2020/081-085

Kreis Dithmarschen, Gemeinde Nordermeldorf

Die Firma Nordermeldorf-Wind GmbH & Co.KG, Fünfter Querweg 5, 25704 Nordermeldorf hat mit Datum vom 30.06.2020 beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Neugenehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen in der Gemeinde Nordermeldorf beantragt.

Die geplanten Vorhaben bedürfen jeweils einer Neugenehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 08. April 2019 (BGBl. I S. 432) i. V. m. Nummer 1.6.2 V des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Es handelt sich im Einzelnen um nachstehende Vorhaben:

Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen vom Typ Siemens-Gamesa SG 5.X-155 mit einer Nennleistung von je 6,6 MW, einem Rotordurchmesser von je 155 m, einer Nabenhöhe von 122,5 m (WKA 1-3) bzw. 102,5 m (WKA 4-5) und einer Gesamthöhe von 200 m (WKA 1-3) bzw. 180 m (WKA 4-5) in der Gemeinde Nordermeldorf.

Standorte der geplanten Anlagen:

- WKA 1 (G10/2020/081): Gemarkung Nordermeldorf, Flur 13, Flurstück 5;
- WKA 2 (G10/2020/082): Gemarkung Nordermeldorf, Flur 13, Flurstück 7;
- WKA 3 (G10/2020/083): Gemarkung Nordermeldorf, Flur 13, Flurstück 12;
- WKA 4 (G10/2020/084): Gemarkung Nordermeldorf, Flur 13, Flurstück 40/1;
- WKA 5 (G10/2020/085): Gemarkung Nordermeldorf, Flur 13, Flurstück 34/1.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für das 4. Quartal 2021 geplant.

Der Antragsteller beantragt für die Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706). Aufgrund der Durchführung einer UVP wird über die Zulässigkeit der Vorhaben in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung entschieden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Mit den Anträgen wurde ein gemeinsamer UVP-Bericht vorgelegt, in dem die voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter dargestellt sind. Der UVP-Bericht sowie weitere Antragsunterlagen umfasst 7 weitere geplante Windkraftanlagen, für die gesonderte Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Zuständig für die Durchführung der Genehmigungsverfahren ist das o.g. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit § 8 Abs. 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882), werden die beantragten Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung der Antragsunterlagen:

Der Antrag und die Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben ergeben, liegen in der Zeit vom **28. Juli 2020 bis 27. August 2020** zur Einsicht aus.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme bis auf Weiteres telefonisch bzw. per E-Mail unter den unten angegebenen Kontaktdaten mit der jeweiligen Auslegungsstelle **vorab** abzustimmen. Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung bei Einsichtnahme ist erforderlich, soweit sich aus aktuelleren Zutrittshinweisen der Auslegungsstellen nichts anderes ergibt.

An folgenden Stellen liegen die Unterlagen zur Einsichtnahme aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe;
Öffnungszeiten: montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr;
telefonische Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 04821 66-0 oder per E-Mail unter itzehoe.poststelle@llur.landsh.de;
- Amt Mitteldithmarschen, Zingelstraße 2, 25704 Meldorf;
Öffnungszeiten: montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr;
telefonische Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 04832 9597-174 oder per E-Mail unter s.blender@mitteldithmarschen.de;
- Amt KLG Heider Umland, Kirchspielsweg 6, 25746 Heide;
montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags auch von 13.00 bis 16.30 Uhr;
telefonische Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 0481 605-67 oder per E-Mail unter bauamt@amt-heider-umland.de.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und Unterlagen:

- Angaben zur Emissionsminderung – Schalltechnisches Gutachten, Schattenwurfprognose,
- Gutachten zur Standorteignung von WKA am Standort Nordermeldorf,
- Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz (Landschaftspflegerischer Begleitplan),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Angaben zur Umweltverträglichkeit (UVP-Bericht).

Diese Unterlagen sind während der Auslegungszeit zusätzlich auch im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP-Portal) unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Einwendungen gegen die Vorhaben:

- Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **28. Juli 2020 bis zum 28. September 2020**, können Einwendungen gegen die Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift sowie dem Aktenzeichen LLUR-G10/2020/081-085 versehen, bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist eingegangen sein.
- Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Itzehoe an die Adresse itzehoe.poststelle@llur.landsh.de bzw. per Fax an die Nr. 04821 66 2223 übermittelt werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift sowie dem Aktenzeichen LLUR-G10/2020/081-085 versehen, bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim LLUR eingegangen sein.
- Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.
- Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die form- und fristgerecht gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür Donnerstag, der 05. November 2020 ab 10:00 Uhr im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-

Holstein, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, hinterer Kantinenraum, vorgesehen. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, im Internet unter www.schleswig-holstein.de/LLUR sowie gemäß § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen www.uvp-verbund.de öffentlich bekannt gemacht. Wurden keine Einwendungen erhoben, erfolgt keine Bekanntmachung.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.